

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 40.673/1
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 8. Juni 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren" abzugeben, hat am 29. Juni 2006 folgendes Gutachten abgegeben :

In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage⁽¹⁾ sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

*
* *

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

Durch den zur Begutachtung vorgelegten Dekretvorentwurf werden an dem Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (nachstehend : das Grundlagengesetz) verschiedene Abänderungen vorgenommen, um :

- die Regelung bezüglich der Zusammensetzung des Sozialhilferates und des ständigen Präsidiums mit Artikel 11bis der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen (Artikel 1, 2 und 3 des Entwurfs);
- die Verpflichtung für die öffentlichen Sozialhilfezentren, einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen, einzuführen (Artikel 4 des Entwurfs).

⁽¹⁾ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit übergeordneten Rechtsnormen verstanden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

1. Im Gegensatz zu dem heutigen Artikel 15, Absatz 2, Nrn. 1 und 2 (die Nrn. 2 und 3 werden), des Grundlagengesetzes regelt der entworfene Artikel 15, Absatz 2, Nr. 1 (Artikel 1, § 1, des Entwurfs) nicht den Fall, in dem zwei oder mehr Kandidaten das Vorrang gewährende Kriterium erfüllen. Es ist nicht ersichtlich, ob dies wirklich der Absicht der Verfasser des Entwurfs entspricht. Falls nicht, wäre der Entwurf in diesem Punkt zu ergänzen.

2. Wenn der Satzteil "für den Kandidaten [...], der in Anwendung von Artikel 15 nicht den Vorrang erhalten würde" im entworfenen Artikel 15, Absatz 5, des Grundlagengesetzes (Artikel 1, § 2, des Entwurfs) so zu interpretieren ist, dass das Mitglied mit der niedrigsten Wahlrangfolge ⁽²⁾ ersetzt werden muss, wird vorgeschlagen, die entworfene Bestimmung wie folgt abzufassen :

"Wenn die in Anwendung der vorhergehenden Absätze gewählten effektiven Mitglieder des Sozialhilferates alle dem gleichen Geschlecht angehören, wird das Mitglied mit der niedrigsten Wahlrangfolge durch das erste Ersatzmitglied des anderen Geschlechts ersetzt. Wenn kein Ersatzmitglied des anderen Geschlechts vorhanden ist, schlägt die politische Fraktion, die die Kandidatenliste eingereicht hat, einen neuen Kandidaten des anderen Geschlechtes vor. Dieser Kandidat gilt von rechts wegen als gewählt."

⁽²⁾ Siehe Artikel 8, Absatz 3, des Grundlagengesetzes.

Artikel 2

Da die Tragweite der entworfenen Bestimmung sich von der Tragweite von Artikel 17 des Grundlagengesetzes unterscheidet, sollte die entworfenen Bestimmung in einen neuen Artikel 16bis und nicht in Artikel 17 des Grundlagengesetzes aufgenommen werden. Wird auf diesen Vorschlag eingegangen, so schreibe man am Ende der entworfenen Bestimmung :

"..., muss das in Anwendung von Absatz 1 oder 2 von Artikel 17 gewählte neue Mitglied dem gleichen Geschlecht angehören".

Artikel 3

1. Die jeweils durch Artikel 3, §§ 1 und 2, in Artikel 27, § 3, des Grundlagengesetzes einzufügenden Bestimmungen sind nicht untereinander kohärent : in dem entworfenen Absatz 5 (Artikel 3, § 1, des Entwurfs) handelt es sich ausschließlich um die gewählten Mitglieder des ständigen Präsidiums und also nicht um den Präsidenten von Rechts wegen, während dieser Unterschied im entworfenen letzten Absatz ⁽³⁾ (Artikel 3, § 2, des Entwurfs) nicht gemacht wird, da dieser Absatz für die ausscheidenden Mitglieder des ständigen Präsidiums und folglich auch für den Präsidenten von Rechts wegen gilt. Diese Inkohärenz ist zu beseitigen.

2. Im entworfenen Artikel 27, § 3, Absatz 5, des Grundlagengesetzes (Artikel 3, § 1, des Entwurfs) ist nicht ersichtlich, warum auf Artikel 15 des Grundlagengesetzes hingewiesen wird, da der bestehende Artikel 27, § 3, Absatz 4, des Grundlagengesetzes nur die Altersbedingung als Vorrangkriterium erwähnt.

3. Im entworfenen Artikel 27, § 3, letzter Absatz, des Grundlagengesetzes (Artikel 3, § 2, des Entwurfs) sind die Wörter "vorliegenden Artikels" zu streichen.

⁽³⁾ Im einleitenden Satz von § 2 ist zu erwähnen, dass Artikel 27, § 3, des Grundlagengesetzes, und nicht "derselbe Artikel", durch einen neuen Absatz ergänzt wird.

4. Im jetzigen Artikel 27, § 3, letzter Absatz, des Grundlagengesetzes muss der Hinweis auf Absatz 6 durch einen Hinweis auf Absatz 7 ersetzt werden, da Artikel 3, § 1, des Entwurfs einen Absatz einfügt.

Artikel 5

Die Verfasser des Entwurfs werden erwägen müssen, ob es nicht eher wünschenswert ist, die Artikel 1, 2 und 3 des Entwurfs ab der nächsten vollständigen Erneuerung der Sozialhilferäte in Kraft treten zu lassen, sicherlich wenn es sich herausstellen würde, dass die unmittelbare Anwendung der in diesen Artikeln entworfenen Bestimmungen während der noch laufenden Sitzungsperiode unüberwindbare Schwierigkeiten mit sich bringen würde.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	A. SPRUYT,	Beisitzer der
	M. RIGAUX,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. WEEKERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.